

Allgemeine Geschäftsbedingungen Produktion und Verbreitung von Video- und Audiobeiträgen und Durchführung von Schulungsveranstaltungen

(Version 7.0 / Dezember 2014)

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, deren Vertragsgegenstand die Produktion von Audio- oder Videobeiträgen über Veranstaltungen und/oder Unternehmen sowie die Verbreitung dieser Berichte durch die Firma mbw | Medienberatung der Wirtschaft GmbH, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München (im Folgenden: „mbw“) ist.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese zuvor durch die mbw schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3 Wenn und soweit die Leistungen der mbw anlässlich einer Veranstaltung oder eines Seminars im Haus der Bayerischen Wirtschaft erbracht werden, gelten ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Veranstaltungen im hbw“. Sollten sich diese beiden allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, so hat die jeweils speziellere vor der allgemeinen Vorrang und, sofern dies nicht feststellbar ist, gilt die Gesetzeslage.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote der mbw sind freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich angegeben wird. An feste Angebote hält sich mbw, sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist, zwei Wochen, beginnend mit dem Datum des Angebots, gebunden.
- 2.2 Der Vertragsabschluss kommt durch den Auftrag des Kunden, der im Anschluss an das Angebot der mbw erfolgt und der Annahme des Auftrags durch die mbw zustande.
- 2.3 Im Auftrag und in dessen Annahme sind die jeweils von der mbw zu erbringenden Leistungen hinsichtlich ihrer Art, ihrer Menge und des Zeitpunkts beschrieben. Die Beschreibung kann durch Bezugnahme auf das Angebot erfolgen. Soweit im Einzelnen eine Leistung nicht definiert sein sollte, ist die mbw berechtigt, den Inhalt nach billigem Ermessen so zu bestimmen, dass der erkennbare Zweck, den der Kunde mit der Beauftragung der mbw verfolgt, erreicht wird. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die von der mbw zu erbringenden Leistungen in großem Umfang für die mbw eine künstlerische und/oder geschmackliche Gestaltungsfreiheit gewähren. Die mbw wird diese Gestaltungsfreiheit so nutzen, dass die vom Kunden erkennbar verfolgten Zwecke erreicht werden. Eine Beschränkung der Gestaltungsfreiheit kann sich nur aus dem Auftragsschreiben und seiner Annahme ergeben.

Soweit die Vertragspartner ergänzend zu dem Auftrag und seiner Annahme einen Zeitplan für die Erbringung der Leistungen von der mbw und die Erbringung der Mitwirkungshandlungen des Kunden erstellt haben, ist dieser Zeitplan wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Soweit nach Art des Projekts ein solcher Zeitplan nicht erforderlich ist (z. B. Veranstaltungsdokumentation oder Audiobeiträge), wird der Kunde die sich aus dem Zweck der Produktion ergebenden sinnvollen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen.

3 Beratung zur Konzeption und Formatauswahl

- 3.1 Die mbw berät den Kunden auf dessen Wunsch bei der Festlegung des Konzepts und des Formats für den vertragsgegenständlichen Video- oder Audiobeitrag und ggf. dessen Verbreitung. Die mbw wird dabei auf den erkennbaren Zweck des Kunden abstellen.
- 3.2 Soweit der Kunde kein redaktionelles Konzept übergibt, wird die mbw ein redaktionelles Konzept für den Video- bzw. Audiobeitrag erstellen. Dieses Konzept wird dem Kunden zur Durchsicht und Freigabe übermittelt.

4 Vorbereitung der Produktion

- 4.1 Ausgehend von dem freigegebenen redaktionellen Konzept wird die mbw ein Manuskript für den Video- oder Audiobeitrag entwickeln, sofern dieses für die Fertigstellung eines ordnungsgemäßen sendefähigen Materials erforderlich oder nach Art des Beitrags möglich ist. Nicht erforderlich oder möglich kann ein Manuskript beispielsweise anlässlich der Dokumentation einer Veranstaltung sein.
- 4.2 Das Manuskript wird dem Kunden innerhalb des im Zeitplan festgelegten Zeitraums oder, sofern dieser nicht festgelegt ist, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Durchsicht und Freigabe übermittelt.

5 Film- und Videodienstleistungen

- 5.1 Die mbw übernimmt es auf der Grundlage des freigegebenen Manuskripts, die Produktion zu realisieren und geeignete Mitwirkende für die Produktion zu engagieren. Hierzu zählt der Abschluss von Vereinbarungen mit Regisseuren, Kameraleuten, Cuttern, Tonmeistern, Filmarchitekten und allen anderen an der Filmproduktion Mitwirkenden sowie weiterhin, soweit erforderlich, mit ausübenden Künstlern wie Schauspielern, Sprechern und anderen Personen, die im Rahmen der Produktion auftreten. Ferner übernimmt die mbw die Beschaffung der erforderlichen vorbestehenden Werke wie beispielsweise der Filmmusik.

Die mbw wird hinsichtlich der Besetzung ggf. Wünschen des Kunden Folge leisten, sofern die vom Kunden benannten Personen im Rahmen der Drehplanung verfügbar sind und sofern deren Honorarvorstellungen im Rahmen der Kalkulation der mbw berücksichtigt werden können. Scheitert das Engagement an den Honorarvorstellungen der vom Kunden gewünschten Mitwirkenden, so kann der Kunde auf deren Engagement bestehen, sofern er die entstehenden Mehrkosten trägt. Die mbw ist in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet, die Kalkulation offenzulegen. Ggf. ergeben sich die Mehrkosten aus dem

Vergleich einer angemessenen, branchenüblichen Vergütung für einen durchschnittlichen Mitwirkenden zu den Vergütungsvorstellungen des vom Kunden gewünschten Mitwirkenden.

- 5.2 Die mbw übernimmt die vollständige Organisation der Drehtage. Hierzu zählt die Beschaffung einer angemessenen Dreh-Location und der erforderlichen Technik, einschließlich der Hilfskräfte, Transportmittel und sonstiger Hilfsmittel. Sofern der Kunde besondere Vorstellungen hat, werden diese, soweit sie mit dem vorgesehenen Zeit- und Geldbudget zu erfüllen sind, von der mbw erfüllt. Ergeben sich hierdurch Änderungen im Vergleich zur Planung der mbw, kann der Kunde auf die Erfüllung bestehen, sofern er einer entsprechenden zeitlichen Anpassung des Produktionsfortschritts zustimmt und die entsprechenden Kosten trägt. Ziff. 5.1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- 5.3 Die mbw erstellt nach Abschluss der Dreharbeiten einen Rohschnitt. Mit dem Rohschnitt zeigt die mbw die Szenenfolge, also den vorgesehenen dramaturgischen Ablauf des von der mbw vorgesehenen Beitrags. Der Rohschnitt ist nicht mit Ton versehen. Hinsichtlich der Wortbeiträge wird ein Entwurf erstellt. Dieser Entwurf wird anlässlich der Präsentation des Rohschnitts gemeinsam mit dem Rohschnitt vorgelesen. Auf etwaige Musik wird hingewiesen.
- 5.4 Der Rohschnitt wird dem Kunden innerhalb des im Zeitplan vorgesehenen Zeitrahmens zur Durchsicht und Freigabe übermittelt. Der Kunde wird sich hierzu angemessene Zeit zur Besichtigung des Rohschnitts vorbehalten.
- 5.5 Auf der Grundlage des freigegebenen Rohschnitts erstellt die mbw die Endfassung des Beitrags mit dem eingesprochenen Text unter Berücksichtigung der ausgewählten Musikuntermalung und der zu integrierenden Grafik. Die Endfassung wird dem Kunden innerhalb des im Zeitplan vorgesehenen Zeitrahmens bzw. innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zur Durchsicht und Freigabe übermittelt.
- 5.6 Die mbw wird dem Kunden eine Master-DVD und ggf. Footage-Material im vereinbarten Format zur weiteren Nutzung übergeben. Die mbw überträgt gleichzeitig mit der Übergabe unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Preises das Eigentum an der Master-DVD auf den Kunden.

6 Audiobeitrag

- 6.1 Die mbw übernimmt es auf der Grundlage des Drehbuchs, die Produktion zu realisieren und geeignete Mitwirkende für den Audiobeitrag zu engagieren. Hierzu zählt der Abschluss von Vereinbarungen mit insbesondere Aufnahmeleiter, Tontechniker und Tonassistenten, Interviewpartner, Autoren, Redakteuren und anderen Mitwirkenden. Soweit der Kunde bestimmte Wünsche hinsichtlich der Mitwirkenden hat, gilt Ziff. 5.1 dieser AGBs entsprechend.
- 6.2 Die mbw wird die Aufzeichnung des Audiobeitrags in geeigneter Weise organisieren. Hierzu zählt insbesondere die Vorbereitung und Beschaffung der erforderlichen Technik einschließlich der Hilfskräfte und der Transportmöglichkeiten sowie einer geeigneten Örtlichkeit für die Aufzeichnung.

- 6.3 Die mbw wird nach Aufzeichnung der Audioszenen einen entsprechenden Audiobeitrag dem Kunden zur Durchsicht und Freigabe übermitteln.
- 6.4 Der mbw wird dem Kunden ein Masterband im vereinbarten Format zur weiteren Nutzung übergeben. Die mbw überträgt gleichzeitig mit der Übergabe unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Preises das Eigentum am Masterband auf den Kunden.

7 Versand und Verbreitung

- 7.1 Die mbw wird dem Kunden die Master-DVD bzw. das Masterband des Audio- bzw. Videobeitrags in dem vereinbarten Format sowie Vervielfältigungsstücke hiervon in der vereinbarten Anzahl übergeben.
- 7.2 Die mbw ist auf Kosten des Kunden bereit, vorab ggf. gemeinsam mit dem Kunden geeignete Fernseh-, Radio- und/oder Internetredaktionen, die bereit und in der Lage sind, den Audio- bzw. Videobeitrag zu senden, auszuwählen sowie ggf. andere geeignete Veröffentlichungsformen festzulegen und die Redaktionen vor Fertigstellung des Beitrags zu kontaktieren, um deren Interesse an der Nutzung des Beitrags zu ermitteln. Weitere Maßnahmen der Verbreitung des vertragsgegenständlichen Beitrags bedürfen der gesonderten Vereinbarung der Vertragspartner.

Die mbw wird jenen Redaktionen, die Interesse an den Beiträgen haben, jeweils die erforderlichen Vervielfältigungsstücke oder Sendevorlagen in geeigneter Anzahl und geeignetem Format zur Verfügung stellen. Hierzu zählt auch ergänzendes Footage-Material und sonstiges Material. Die Bereitstellung erfolgt entweder durch Kurierversand auf Kosten des Kunden oder durch Bereitstellen auf dem Portal der mbw zum Download durch die interessierten Redaktionen.

- 7.3 Ist der Beitrag nicht als PR-Beitrag geplant, sondern soll in anderer Form Verwendung finden, also beispielsweise als Trailer auf der Homepage des Kunden oder als Imagefilm für Veranstaltungen, wird die mbw den Beitrag in der mit dem Kunden vereinbarten Form dem Kunden alleine zur vereinbarten Nutzung zur Verfügung stellen.

8 Verspätete Mitwirkung

Erbringt der Kunde einzelne im Zeitplan gem. Ziff. 2.3 vorgesehene Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig, vollständig oder ordnungsgemäß innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens, so befindet er sich in Verzug und hat die dadurch entstehenden Mehrkosten in Höhe der Selbst- bzw. Fremdkosten zuzüglich eines angemessenen Handlingsaufschlags in Höhe von 15 % zu erstatten. Erweist sich die Produktion infolgedessen als nicht mehr geeignet zur Erreichung des vertraglichen Zwecks, so ist die mbw nicht zum Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verpflichtet. Der Kunde kann den Vertrag kündigen; die mbw hat in diesem Fall Anspruch auf die vertraglich vereinbarte vollständige Vergütung.

9 Freigabe von Zwischenschritten und Abnahme

9.1 Die Vertragspartner vereinbaren im Rahmen des Zeitplans einzelne geeignete Zwischenschritte, z. B. Konzept, Drehbuch, Rohschnitt, die jeweils gesondert dem Kunden zur Durchsicht und Freigabe übergeben werden.

9.2 Der Kunde kann diese Zwischenschritte prüfen und etwaige Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche mitteilen. Die mbw steht auf Wunsch des Kunden beratend zur Verfügung.

Die mbw kann die Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden nur ablehnen, wenn diese gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder andere wichtige Gründe, z. B. eine Überschreitung des Produktionskostenbudgets, deren Berücksichtigung entgegenstehen.

Teilt der Kunde der mbw innerhalb der vereinbarten Zeit und, soweit nichts gesondert vereinbart ist, innerhalb von 2 Wochen keine Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche mit, so gilt der Zwischenschritt in der vorgelegten Fassung als genehmigt.

Teilt der Kunde Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche mit, so kann die mbw nach eigenem Ermessen diese Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche unmittelbar im Rahmen der weiteren Produktion umsetzen oder aber auch innerhalb eines angemessenen Zeitraums erneut den Kunden zur Freigabe auffordern. Teilt der Kunde im Falle der erneuten Aufforderung zur Freigabe der mbw innerhalb der von der mbw gesetzten Frist keine weiteren Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche mit, so gilt der Zwischenschritt in der vorgelegten Fassung als genehmigt.

Weitere Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden kann, muss aber die mbw nicht berücksichtigen, wenn der vorgelegte Zwischenschritt unter Berücksichtigung der künstlerischen Gestaltungsfreiheit den im redaktionellen Konzept und ggf. im Manuskript festgelegten Anforderungen entspricht. Die mbw kann die Umsetzung dieser weiteren Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden sowohl von einer Anpassung des Zeitplanes als auch von der Übernahme etwaiger Mehrkosten zuzüglich eines angemessenen Handlingsaufschlags abhängig machen.

9.3 Der freigegebene Zwischenschritt ist Grundlage für die weitere Produktion. Etwaige Mängelrügen, die bei der Freigabe des Zwischenschritts als Änderungs- oder Ergänzungswünsche oder Mängelrügen hätten geltend gemacht werden können, kann der Kunde nicht mehr erheben, wenn er diese bei der Freigabe unterlassen hat.

9.4 Die Endfassung wird dem Kunden zur Durchsicht und Freigabe übermittelt. Sie gilt vom Kunden als abgenommen, wenn dieser nicht innerhalb des im Zeitplan festgelegten Zeitrahmens, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe einer Master-DVD und/oder des Masterbandes und/oder des Footage-Materials, begründete Mängelrügen erhoben hat. Mängelrügen sind jeweils im Einzelnen zu beschreiben und zwar zumindest durch sekundengenaue Angabe der jeweils betroffenen Stelle des Beitrags und unter genauer Beschreibung des gerügten Mangels.

10 Rechte

10.1 Die mbw sichert zu, dass die mbw über die erforderlichen Urhebernutzungsrechte und Leistungsschutzrechte zur vertragsgemäßen Nutzung der von der mbw erstellten Audio- oder Videobeiträge verfügt. Die mbw sichert ferner zu, dass sie in der Verfügung über diese Rechte nicht beschränkt, und dass sie über diese Rechte bislang noch nicht anderweitig verfügt hat.

10.2 Die mbw garantiert jedoch nicht für die Inhaberschaft von Rechten an dem vom Kunden oder in dessen Auftrag beigestellten Material. Der Kunde verpflichtet sich vielmehr, der mbw jene Rechte zu verschaffen, die die mbw zur vertragsgemäßen Herstellung der Audio- oder Videoproduktion sowie deren Nutzung im Rahmen des vorliegenden Vertrages benötigt. Der Kunde wird der mbw ggf. entsprechende Nachweise auf Anforderung der mbw unverzüglich zur Verfügung stellen. Sollte der Kunde die entsprechenden Rechte der mbw nicht verschafft haben, so wird der Kunde der mbw den daraus entstehenden Schaden, auch Vermögensschaden, erstatten.

10.3 Die mbw überträgt aufschiebend, bedingt durch die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises für den Audio- oder Videobeitrag, dem Kunden das Recht zur Nutzung des von der mbw geschaffenen Audio- oder Videobeitrags im Rahmen der vom Kunden im Auftragsschreiben bzw. seiner Annahme genannten vorgesehenen Nutzung. Weitere darüber hinausgehende Rechte überträgt die mbw dem Kunden nicht.

Hat der Kunde beispielsweise einen Audio- oder Videobeitrag als PR-Maßnahme zur Weiterleitung an die Funkredaktionen beauftragt, erhält der Kunde nur das Recht zur Sendung des Beitrags durch Funkanstalten, nicht jedoch weitere Nutzungsrechte, wie das Recht den Beitrag auf Datenträgern zu vervielfältigen und zu verkaufen, zu verleihen oder zu verschenken und/oder den Beitrag auf der eigenen Homepage des Kunden oder fremden Homepages öffentlich zugänglich zu machen. Will der Kunde nach Vertragsschluss den vertragsgegenständlichen Beitrag auf andere, weitere Arten nutzen, so bedarf es dazu ggf. weiterer Rechte. Die mbw ist bereit, diese Rechte zu beschaffen, sofern der dadurch entstehende Aufwand, insbesondere die weiteren Kosten der Rechtseinräumung, vom Kunden zu erstattet wird, und zwar in Höhe der Selbst- oder Fremdkosten zuzüglich einer angemessenen Handlings Fee in Höhe von 15 %.

11 Durchführung von Schulungsveranstaltungen

11.1 Die mbw behält sich Programmänderungen und Kursinhaltsänderungen genauso vor wie den Austausch eines Referenten, soweit dieses für den Kunden zumutbar und aus Sicht der mbw (etwa wegen Ausfalls eines Referenten) erforderlich ist. Zumutbar ist eine Änderung nur dann, wenn sie den vom Kunden angestrebten Erfolg nicht gefährdet.

11.2 Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann nur schriftlich erfolgen.

- Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung werden von der mbw bis dahin entstandene Auslagen in Rechnung gestellt.
- Ab dem 30. Tag bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der geschuldeten Vergütung fällig.

- Erfolgt der Rücktritt später, ist die gesamte Vergütung zu entrichten.

Eventuell ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen, sowie der mbw der eines höheren.

- 11.3 Ein zumutbarer Ersatz-Teilnehmer wird von der mbw akzeptiert, ohne dass zusätzliche Kosten erhoben werden.

12 **Durchführung von Studioproduktionen, Schalten, Arbeiten am digitalen Schnittsystem, Beitragsüberspielungen, Dreheinsätzen des Kamerateams**

- 12.1 Die mbw behält sich bei der Durchführung ihrer Aufträge Abweichungen vom vereinbarten Vorgehen vor, sofern diese für den Kunden zumutbar und aus Sicht der mbw (z. B. aufgrund kurzfristiger Änderungen der technischen Rahmenbedingungen oder Produktionsmittel) notwendig sind.

- 12.2. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich erfolgen. Bei Rücktritt des Kunden ab zwei Tagen vor vereinbartem Beginn der Arbeiten wird gemäß der nachfolgenden Aufstellung anteilig der geschuldeten Vergütung fällig:

48 bis 12 h vor Beginn der Arbeiten:	25 %
12 bis 8 h vor Beginn der Arbeiten:	50 %
8 bis 4 h vor Beginn der Arbeiten:	75 %

danach wird die Vergütung zu 100 % berechnet.

Ein Rücktritt kann nur zu üblichen Arbeitszeiten (werktags, 8:00 Uhr – 18:00 Uhr) ausgesprochen werden.

- 12.3. Die Buchung von Kamera -Team und anderen Personaldienstleistungen für einen Tag umfasst eine Arbeitszeit von acht Stunden. Bei Beanspruchung von mehr als acht Stunden, behält die mbw sich vor, die anteilige Mehrarbeit in Rechnung zu stellen. Maximal sind Personaldienstleistungen innerhalb der Höchstgrenzen des Arbeitszeit Gesetzes möglich.

Bei Überschreitung wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber damit einverstanden ist, dass nach Ausschöpfung der Höchstgrenzen des Arbeitszeitgesetzes das Personal ausgetauscht wird und vom Erreichen der Höchstgrenze mindestens ein halber Tagessatz berechnet wird, wobei evtl. anfallende Fahrzeiten zum Einsatzort in die Berechnung mit einbezogen werden.

Haftung

- 12.2 Die mbw übernimmt keine Haftung dafür, dass der Kunde durch den vertragsgegenständlichen Audio- und/oder Videobeitrag den von ihm verfolgten Zweck erreicht.

- 12.3 Die mbw übernimmt keine Haftung für Inhalte und Aussagen der jeweiligen Produktion, soweit diese auf die Angaben oder Vorgaben des Kunden zurückgehen und/oder vom

Kunden im Rahmen der Freigabe einer der Produktionsschritte genehmigt wurden. Der Kunde verpflichtet sich, die mbw für den Fall der Inanspruchnahme durch einen Dritten freizustellen und insbesondere bei einer entsprechenden Prozessführung durch Informationen und in sonstiger angemessener Form zu unterstützen; dies umfasst auch die Übernahme der dadurch entstehenden tatsächlichen, ggf. auch das RVG übersteigenden Prozesskosten.

- 12.4 Im Übrigen übernimmt die mbw nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der mbw oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der mbw beruhen, die Haftung oder sofern ein sonstiger Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der mbw oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der mbw beruhen.
- 12.5 Die Haftung wird im Übrigen der Höhe nach auf denjenigen Betrag beschränkt, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge als möglicher Schadensbetrag infrage kommt.

13 Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die mbw erstellt und verbreitet ggf. den Audio- bzw. Videobeitrag einschließlich der ggf. vereinbarten Footage-Materialien und der Vervielfältigungsstücke zu dem im Angebotsschreiben und dessen Annahme genannten Preis. Die mbw trägt das Risiko der Kostenüberschreitung, soweit nicht der Kunde verpflichtet ist, aufgrund seiner weiteren Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche zusätzliche Kosten zu tragen.
- 13.2 Die mbw kann für den Fall, dass sich im Laufe der Produktion beim Kunden Anzeichen für eine mögliche Verschlechterung der Bonität ergeben, vom Kunden eine Sicherheit für die ausstehenden Zahlungen fordern. Die Sicherheit ist grundsätzlich in Form einer Bankbürgschaft oder Bankgarantie, zahlbar auf erstes Anfordern, zu stellen.
- 13.3 Zusätzlich zu dem im Angebotsschreiben und in dessen Annahme genannten Preis verpflichtet sich der Kunde, an die mbw die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe des am Tag der Rechnungsstellung gültigen Satzes zu bezahlen.
- 13.4 Die Fälligkeit der einzelnen Raten ergibt sich aus dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeit- und Terminplan. Ist nichts anderes vereinbart, so leistet der Kunde bei Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Gesamtpreises; die restliche Zahlung ist binnen zwei Wochen nach Ablieferung der Master-DVD bzw. des Masterbandes oder deren Verbreitung, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, zur Zahlung fällig.
- 13.5 Der Kunde kann gegen fällige Zahlungsverpflichtungen nur ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder die Aufrechnung erklären mit rechtskräftig bestätigten Forderungen und/oder nicht bestrittenen Forderungen.

14 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 14.1 Der Kunde kann jederzeit vor Ablieferung der Master-DVD bzw. des Masterbandes oder deren Verbreitung einen Auftrag beenden, ohne dass es der Angabe besonderer Gründe bedarf. In diesem Fall hat der Kunde mbw jedoch die vollständige vereinbarte Gegenleistung abzüglich ein Drittel derjenigen Beträge, die mbw in ihrem Angebot für die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Beendigungserklärung noch nicht begonnenen Leistungen genannt hat, zu bezahlen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz ist vom Kunden nur dann zu erstatten, wenn er von der mbw dargelegt wird. Der Kunde kann einen niedrigeren Schaden darlegen und beweisen, der unter diesen Umständen zur Zahlung fällig ist.
- 14.2 Die mbw kann die weitere Zusammenarbeit mit dem Kunden beenden, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Mitwirkungsleistung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erfüllt und/oder eine Zahlung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erbringt und/oder wenn der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt. In diesem Fall ist die vollständige vereinbarte Vergütung abzüglich desjenigen Betrages, den die mbw in ihrem Angebotsschreiben für die noch nicht begonnenen Leistungen in Ansatz gebracht hat, vom Kunden an die mbw zu zahlen.

15 Werbung und Verschwiegenheit

- 15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle jene Umstände und Tatsachen, die den Geschäftsbetrieb des jeweils anderen Partners betreffen und entweder ausdrücklich unter einem Geheimnisvorbehalt stehen und/oder ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wird dann nicht verletzt, wenn der jeweilige Vertragspartner aus gesetzlichen Gründen oder zum Zwecke der Interessenwahrung Tatsachen Dritten bekannt gibt und/oder den Empfänger der Auskunft seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Parteien stimmen jedenfalls darin überein, dass die Absprachen nach dieser Vereinbarung, insbesondere die finanziellen Absprachen, der Verschwiegenheit unterliegen.

- 15.2 Die mbw ist berechtigt, an geeigneter Stelle auf allen Master-DVDs und Masterbändern darauf hinzuweisen, dass die mbw die Audio- bzw. Videoproduktion erstellt hat. Die mbw ist darüber hinaus berechtigt, im Rahmen der Werbung für die eigenen Leistungen auf die Erstellung der vertragsgegenständlichen Master-DVD und/oder des Masterbandes/bzw. -datei in allen Werbemedien (z. B. Flyer, Imagebroschüre, Homepage) hinzuweisen und die Master-DVD bzw. das Masterband dort jeweils öffentlich wahrnehmbar zu machen, sofern der Kunde der Verwendung nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss widerspricht.

16 Sonstiges

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im

Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch die jeweils gültige gesetzliche Bestimmung ersetzt.

Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken aufweisen sollte.

- 16.2 Im Übrigen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN-Kaufrecht und ohne IPR.
- 16.3 Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, ebenso München.
- 16.4 Die Vertragspartner werden im Fall von Streitigkeiten zunächst versuchen, eine außergerichtliche Lösung herbeizuführen. Gelingt es nicht, eine außergerichtliche Lösung herbeizuführen, sollen die Vertragspartner eine Mediation unter Inanspruchnahme eines für die Mediation ausgebildeten Richters des Landgerichts München I zur Lösung der Streitigkeiten versuchen. Gelingt eine solche Lösung nicht, kann jeder Vertragspartner die gerichtliche Klärung der Streitigkeiten betreiben. Die Mediation gilt dann als gescheitert, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Mediation eine Lösung gefunden wurde.